



Benützung von Video Wänden in den Stadien während Eishockey Spielen

1. Vorbemerkungen

Der Einsatz von Video-Wänden (Grossbildschirme) in den Stadien während Eishockeyspielen soll insbesondere den Unterhaltungswert der Veranstaltung für den Zuschauer steigern. Keinesfalls dürfen die darauf projizierten Bilder dazu verwendet werden, den Ablauf des Spiels zu stören, Schiedsrichter Entscheid zu hinterfragen und sowohl Spieler als auch Offizielle beider Mannschaften lächerlich zu machen oder zu erniedrigen.

2. Benützung von Signalen der SRG SSR idée Suisse

Wird für die Projektion von Bildern auf Video-Wände das von der SRG SSR produzierte Signal benützt, ist dafür vorgängig eine besondere Vereinbarung zwischen der SRG einerseits und dem veranstaltenden Club andererseits erforderlich. Der Inhalt dieser Vereinbarung richtet sich nach dem diesbezüglichen Reglement der SRG, welche beim Geschäftsführer NL angefordert werden kann.

3. Bestimmungen für die Projektion von Bildern

- 3.1. Wiederholungen von Spielszenen, welche die Spielleitung kritisieren oder welche dazu geeignet sind, die Zuschauer aufzuhetzen, sind nicht gestattet. Dazu gehören auch Szenen, welche begangene und geahndete oder nicht geahndete Fouls und/oder Kämpfe zwischen Spielern und/oder Handgreiflichkeiten sowie ungebührliches Verhalten von Offiziellen oder Spielerin auf den Spieler- und Strafbänken und/oder Randalen im Zuschauerbereich zeigen.
- 3.2. Wiederholungen von Szenen, welche sich der Head-Schiedsrichter ab den Bildern der Hintertorkamera zwecks Entscheidungsfindungen zeigen lässt, sind nicht erlaubt.

- 3.3. Wiederholungen von Szenen, welche das Zustandekommen und die Konsequenzen eines Unfalls auf dem Spielfeld, bei den Spieler- oder Strafbänken oder im Zuschauerbereich zeigen, sind nicht gestattet.
- 3.4. Wiederholungen von Szenen, welche ungebührliches Verhalten von Zuschauern (z. B. obszöne Gesten, Werfen von Gegenständen, etc.) zeigen, sind verboten.

4. Kontrolle

Der mit der Spielleitung beauftragte Head-Schiedsrichter oder im Einsatz stehende Schiedsrichter-Inspektoren sind verpflichtet, Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften mit besonderem Rapport dem Geschäftsführer NL zu melden.

5. Behandlung von gemeldeten Zuwiderhandlungen

- Gemeldete Zuwiderhandlungen werden dem Einzelrichter Disziplinarstrafwesen NL zur weiteren Behandlung überwiesen.
- Im Wiederholungsfall kann das Komitee der NL dem fehlbaren Club die weitere Benützung der Video-Wand befristet oder unbefristet untersagen.

Formell angepasst im Oktober 2010